

Protokoll Anwaltszoom

20.10.2021

Anwälte:

RAe Hoffmann, Fischer, Templin sowie Assistentin Büsra Yilmas

1. Bayern; Testverweigerung = unentschuldigtes Fehlen

Im vorliegenden Urteil des BayVGh vom 11.10.2021 (Aktenzeichen 25 NE 21.2525) wird die Schulpflichtverletzung bei Testverweigerung herausgestellt siehe Randziffer 29 des Urteils. Wie können sich Eltern und auch volljährige Schüler dagegen wehren?

Antwort:

- Einordnung des Urteils:

Es war nur eine Einschätzung im „einstweiligen Rechtsschutz“ (ohne Beweisaufnahme, nur bei summarischer Prüfung). Mit dem Urteil ist das letzte Wort also noch nicht gesprochen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der BayVGh das Ganze im Hauptsachverfahren dann anders sieht siehe beim Thema „Ausgangssperre“. Im Urteil vom 12.04.2021 betonte der BayVGh die Freiwilligkeit der Testung auch extra.

Positiv am Urteil ist, dass das VGh einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch die Tests gesehen hat.

- Folgen für das weitere Vorgehen:

Es ändert nichts daran, dass die Schule nicht aus der Prüfungsverantwortung ist, Gefährdungsbeurteilung usw. machen müssen.

Es sollte das bisher empfohlene Verfahren weiterverfolgt werden (Gespräch mit Schule suchen usw.).

2. Schule; Benotung

In Fällen, wo die Schule quasi nicht beschult, aber dem abwesenden Schüler die Note „6“ wegen Nichtanwesenheit zur Kurzkontrolle vergibt (Schüler fehlt ja „unentschuldig“), begründen sie dies mit Regelungen in den Schulordnungen, dass „Leistungen aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht“ wurden.

Was könnt ihr den Eltern raten? Wie sollen sie vorgehen?

Antwort:

Aus Sicht der Schule ist das Gegenargument, dass der Schüler sich nicht testen lässt, schlüssig. Dennoch nimmt der Schüler ja nur seine eigenen Grundrechte wahr, wenn er den Test verweigert. Evtl. könnte ein anwaltliches Schreiben mit Darlegung der Grundrechtswahrnehmung und weiteren Ausführungen wie dem Hinweis auf das Zusatzprotokoll zur UN-Menschenrechtskonvention, wonach die Schule den Beschulungsanspruch auf andere Art und Weise zu erfüllen hat. Wenn kein Fall der Störung des Schulbetriebs durch den Schüler vorliegt, kann es hilfreich sein, die Benotungspraxis zu unterbinden.

Da die Fachlehrer nach den Vorschriften der Schulordnungen die Regeln, welche Note wann vergeben werden soll zu Beginn des Schuljahres festlegen, pädagogisches Vorgehen hinterfragen.

Auf der (internen) Lehrerkonferenz werden derartige Regeln aufgestellt und besprochen. Die Regeln müssten eigentlich beim ersten Elternabend auch benannt werden. Taktisch könnte es sinnvoll sein, den Protokollauszug zur Lehrerkonferenz und/oder zum Elternabend anzufordern. Falls am Elternabend hierzu nichts bekannt gegeben wurde, dann andere Eltern deren Erinnerung an die Inhalte des Elternabends als Zeugenaussagen dokumentieren lassen und die Offenlegung der Benotungsregeln entsprechend nachträglich einfordern.



3. Bußgeld

Kann Schulverweigerung als anhaltendes Ereignis mehrfach mit Bußgeld geahndet werden?

Antwort:

Ja, kann es. Das Doppelbestrafungsverbot wird nicht verletzt. (Auch beim Parken im Parkverbot würde, wenn man das Auto nach dem ersten Knöllchen einfach stehen lässt, bei der nächsten Kontrolle ein weiteres Knöllchen dazukommen.)

4. Wegfall kostenlose Bürgertests

Nach § 4a Nr. 4 der Testverordnung haben Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von C-Impfstoffen teilnehmen, weiterhin Anspruch auf kostenlose Bürgertests. Was wisst ihr über solche Studien? Wo werden solche Studien gelistet?

Antwort:

- RKI und PEI müssen Studien genehmigen.
- Derartige Studien werden nicht anonym durchgeführt und bedingen regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen bei den Ärzten, die in die Studie eingegliedert sind.
(Anwälte stehen mit jemandem in Kontakt, der ein anonymes Monitoring mit 2000 Geimpften und 2000 Ungeimpften plante. Wieviel Teilnehmer sich derzeit im Monitoring befinden ist den Anwälten nicht bekannt. Teilnehmer dokumentieren 14-tägig ihren Gesundheitszustand anonym. Vorteile können die Teilnehmer aus diesem Monitoring nicht ziehen.)

5. Lollitests; BfArM-Zulassungsverfahren

a) Geht aus dem ganz aktuellen Antwortschreiben des BfArM hervor, dass für die Lollitests an den Schulen keine Zulassung nach BfArM existiert und diese somit rechtswidrig eingesetzt werden?

Antwort:

Nein. Die Probenentnahme für Lollitests mit dem mit CE-Gütekennzeichen versehenen Stäbchen kann selbstständig erfolgen hierfür muss keine Sonderzulassung erfolgen.
Die Auswertung des Stäbchen-Pools erfolgt dann ja im professionellen Labor und braucht daher auch keine BfArM-Zulassung für Private.

b) Ist bei den Lollitests das Lutschen unbedingt nötig oder reicht draufspucken?

Antwort:

Wenn laut Packungsanweisung kein Schleimhautabrieb erforderlich ist, dann müsste ein Auf-das-Stäbchen-Spucken reichen.

5. 3G-Regel; Arbeitsrecht

a) Wenn 3G-Regel am Arbeitsplatz eingeführt werden würde, wer soll die Einhaltung kontrollieren?

Antwort:

Eine solche Regelung wäre eine betriebsinterne Maßnahme. Die Einhaltung einer solchen Regelung obläge dem Arbeitgeber. Wie dieser dies organisierte, ist Sache des Arbeitgebers selbst.
Das Argument der vorrangigen Prüfung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, bevor eine Testung verlangt werden kann, scheidet derzeit wahrscheinlich am fehlenden Recht auf Homeoffice. Daher dürfte in einem solchen Fall wahrscheinlich die freundliche Rückfrage beim Arbeitgeber mehr bringen, als sich quer zu stellen.

b) Wo kann ein Arbeitgeber die Kosten für die Testung geltend machen?

Antwort:

Wahrscheinlich nirgends; evtl. Krankenkasse

7. Elterntestament (§1776 ff. BGB)

Was haltet ihr von der Idee, prophylaktisch per Verfügung der sorgeberechtigten Eltern zu regeln, wer sich um die Kinder kümmern soll, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sein sollten?
Wo sollte dieses Dokument aufbewahrt werden (empfehl ihr wirklich eine Hinterlegung beim Familiengericht und/oder Jugendamt oder reicht es, wenn die entsprechend benannten Personen jeweils eine Ausfertigung aufbewahren)?

Antwort:

- Grundsätzlich ist eine Sorgerechtsverfügung keine schlechte Idee.
- Die Standardprozedur sieht vor, dass automatisch der nächste nähere Verwandte sich um die Kinder kümmert, wenn dieser hierzu in der Lage und auch geeignet ist.
- Wichtig wäre so eine schriftliche Regelung, wenn der nächste Verwandte z.B. „doofe“ Ansichten oder sich noch nie gekümmert hat. Dann könnte eine Aussage, dass diese Person ausgeschlossen werden soll, sinnvoll sein.
- Bei gewünschten Personen muss auch kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen, um Vormund zu werden.

Die Sorgerechtsverfügung ist kombinierbar. Neben der Benennung eines Vormundes können auch konkrete Auflagen für die Verwaltung des geerbten Vermögens getroffen werden sowie die Vormundschaft von der Vermögenssorge getrennt werden und auf verschiedene Personen aufgeteilt werden

Damit Ihre Sorgerechtsverfügung nach dem Tod befolgt wird, ist es wichtig, dass sie auffindbar ist. Um dies sicherzustellen, gibt es mehrere Optionen. Neben der Aufbewahrung bei dem möglichen Vormund gibt es die Möglichkeit, die Sorgerechtsverfügung in Form eines Testaments gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht in besondere amtliche Verwahrung zu geben.

Zuständige Stelle:

Das Amtsgericht als Nachlassgericht (für den Fall der besonderen amtlichen Verwahrung).

Gebühren:

Wie bei jeder Annahme einer Verfügung von Todes wegen in besondere amtliche Verwahrung entsteht eine Festgebühr in Höhe von 75 Euro.